

Welche Impfentscheidung entspricht dem Kindeswohl? – Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 03. Mai 2017

In seinem Beschluss vom 3. Mai 2017 (XII ZB 157/16) hatte der Bundesgerichtshof über die Rechtsbeschwerde einer Mutter zu entscheiden. Die Eltern des Kindes waren sich uneinig darüber, ob ihr Kind geimpft werden sollte oder nicht. Der Vater des Kindes befürwortete die Impfung nach den Empfehlungen der STIKO, die Mutter des Kindes wollte ihr Kind nicht impfen lassen, soweit ein Impfschaden ärztlicherseits nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, sie war der Auffassung, das Risiko von Impfschäden wiege schwerer als das allgemeine Infektionsrisiko.

Wenn sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern in einer *wichtigen Angelegenheit* nicht einigen können, überträgt das Familiengericht dem Elternteil die Entscheidungsbefugnis, dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes besser gerecht wird. Impfentscheidungen wurden in jüngerer Zeit von mehreren Oberlandesgerichten als wichtige Angelegenheit angesehen, mit der Folge, dass der Elternteil bei dem das Kind lebt hierüber nicht alleine entscheiden kann, sondern auf die Mitwirkung des anderen Elternteils angewiesen ist. Der Bundesgerichtshof hat nun in seiner Entscheidung vom 03.05.2017 bestätigt, dass es sich bei einer Impfentscheidung nicht um eine alltägliche Angelegenheit handelt, sondern um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, über welche beide Elternteile gemeinsam entscheiden dürfen und müssen.

Die Eltern hatten sich wegen ihrer Uneinigkeit an das Familiengericht gewendet. Beide Elternteile beantragten jeweils die alleinige Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Durchführung von Impfungen. Das Familiengericht übertrug dem Vater das Entscheidungsrecht. Gegen diese Entscheidung legte die Mutter Beschwerde zum Oberlandesgericht ein. Das Oberlandesgericht beließ es bei der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Vater, beschränkte diese aber auf bestimmte Impfungen (Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Pneumokokken, Rotaviren, Meningokokken C, Masern, Mumps, Röteln). Gegen diese Entscheidung legte die Mutter nun Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein.

Mit Beschluss vom 03.05.2017 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde der Mutter zurückgewiesen. Die Begründung des Oberlandesgerichts, wonach der Vater besser geeignet sei die Impfentscheidung zu treffen, weil er Impfungen offen gegenüberstehe und er seine Haltung an den Empfehlungen der STIKO orientiere, hat der BGH nicht beanstandet. Er führte aus, das Oberlandesgericht habe nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen und auch keinen Verfahrensfehler gemacht.

Um die Entscheidung des Bundesgerichtshofs und ihre Bedeutung für die Praxis richtig einordnen zu können, muss man wissen, dass der Bundesgerichtshof ein sog. Revisionsgericht ist. Das bedeutet, der Bundesgerichtshof überprüft die tatsächlichen Feststellungen des vorinstanzlichen Gerichts nur eingeschränkt, er rollt den Fall nicht neu auf. Das

Revisionsgericht überprüft nur, ob das vorinstanzliche Gericht gegen Denkgesetze oder gegen Erfahrungssätze verstoßen hat oder ob es Verfahrensfehler gemacht hat.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn in einem Prozess wegen eines Verkehrsunfalls darüber gestritten wird, ob ein unfallbeteiligtes Auto von rechts oder von links gekommen war, erhebt das Gericht Beweis, es vernimmt zum Beispiel einen Zeugen. Nehmen wir an der Zeuge sagt aus, er habe gesehen, dass das Auto von rechts gekommen sei. Das Gericht entscheidet, dass das Auto von rechts gekommen war, und begründet dies damit, dass der Zeuge den Vorgang nachvollziehbar bestätigt habe. Ein Revisionsgericht wäre an diese Feststellung des Gerichts grundsätzlich gebunden, es könnte nicht ohne weiteres entscheiden, dass der Zeuge nochmal angehört werden sollte oder dass man dem Zeugen keinen Glauben schenken konnte. Ein Revisionsgericht könnte nur eingreifen, wenn z.B. ein weiterer Zeuge trotz Antrag vom vorinstanzlichen Gericht nicht vernommen wurde (= Verfahrensfehler) oder wenn die Aussage des Zeugen unlogisch war, z.B. weil von rechts überhaupt keine Zufahrtsmöglichkeit existierte und es daher gar nicht möglich war, dass das Auto von rechts gekommen war (= Verstoß gegen Denkgesetze).

Der Bundesgerichtshof konnte daher bei seiner Entscheidung vom 03.05.2017 nur überprüfen, ob das Oberlandesgericht entweder gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen hatte oder ob es einen Verfahrensfehler begangen hatte. Der Bundesgerichtshof konnte nicht überprüfen, ob der impfbefürwortenden Elternteil im konkreten Fall tatsächlich der besser geeignete Elternteil war, die Impfentscheidung zu treffen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs besagt daher nicht, dass dem impfbefürwortenden Elternteil immer der Vorzug zu geben wäre.

Der Bundesgerichtshof erklärte, das Oberlandesgericht sei *nicht von bestehenden Erfahrungssätzen abgewichen*. Bei den Impfeempfehlungen der STIKO handle es sich um den medizinischen Standard. In der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seien die Impfeempfehlungen der STIKO auch bereits als medizinischer Standard anerkannt worden (Urteil des BGH vom 15.02.2000, Az. VI ZR 48/99). Die STIKO-Empfehlungen würden auch beinhalten, dass das Verhältnis zwischen Nutzen und Schadensrisiko bereits abgewogen worden sei (Urteil des BGH vom 15.02.2000, Az. VI ZR 48/99). Die Beschwerdeführerin, die Mutter, habe nicht dargelegt, dass es einen Erfahrungssatz gebe, der die Empfehlungen der STIKO widerlege. Sie habe lediglich allgemein behauptet, dass die Impfeempfehlungen der STIKO „umstritten“ seien. Das reiche für die Darlegung eines widerlegenden Erfahrungssatzes aber nicht aus.

Der Bundesgerichtshof führte weiter aus, dass das Oberlandesgericht *keinen Verfahrensfehler* gemacht habe, als es kein medizinisches Sachverständigengutachten zur Klärung und Abwägung der allgemeinen Infektions- und Impfrisiken einholte. Das Oberlandesgericht habe sich auf die als medizinischen Standard anerkannten Empfehlungen der STIKO verlassen dürfen und darauf, dass sich aus diesen ergebe, dass der Nutzen der Impfungen deren Risiken überwiegt. Es handle sich um sachverständige Erkenntnisse der Expertenkommission. Einzelfallumstände, z.B. besondere Impfrisiken bei dem Kind, die dem Oberlandesgericht zu weiteren Ermittlungen hätten Anlass geben können, seien von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht worden.

Was bedeutet diese Entscheidung für die Praxis? Muss ein Elternteil, der sein Kind nicht impfen möchte, nun immer damit rechnen, dass er am Familiengericht gegen den anderen Elternteil, der sein Kind impfen möchte, verliert?

Das Risiko für den impfkritischen Elternteil, ein Verfahren am Familiengericht zu verlieren, hat sich durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zwar erhöht. Ein Familiengericht das zugunsten des impfbefürwortenden Elternteils entscheiden möchte, kann dies nun ohne großen Aufwand und rechtssicher tun, wenn von dem impfkritischen Elternteil keine Besonderheiten des Einzelfalles im Verfahren vorgetragen werden.

Die Entscheidung dürfte aber die objektive Rechtslage nicht verschlechtern haben. Da die STIKO-Empfehlungen bereits am 15.02.2000 vom Bundesgerichtshof als medizinischer Standard anerkannt wurden, ist die aktuelle Entscheidung vom 03.05.2017 nur eine logische Konsequenz aus dieser grundsätzlichen Haltung des BGH zu den STIKO-Empfehlungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gelten übrigens nicht nur die STIKO-Empfehlungen sondern auch Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen als medizinischer Standard (nicht aber Leitlinien von ärztlichen Fachgremien oder Verbänden).

Dies bedeutet nun aber nicht, dass ein impfkritischer Elternteil zwangsläufig keine Chance am Familiengericht hat:

Die Familiengerichte sind durch die Entscheidung des BGH vom 03.05.2017 nicht verpflichtet zugunsten des impfbefürwortenden Elternteils zu entscheiden. Wenn ein Familiengericht zugunsten des impfkritischen Elternteils entscheiden möchte, kann es dies tun, vorausgesetzt es begründet seine Entscheidung rechtsfehlerfrei. Nicht alle Familienrichter sind der Auffassung, dass der sog. medizinische Standard immer das Beste für das Kind ist. Manche Familienrichter sind zumindest bereit sich über Alternativen zu informieren und sich mit diesen auseinanderzusetzen.

Durch die Entscheidung des BGH vom 03.05.2017 ist es den Familiengerichten auch nicht verboten, ein medizinisches Sachverständigengutachten zur weitergehenden Klärung und Abwägung von allgemeinen und besonderen Infektions- und Impfrisiken einzuholen. Wenn besondere Einzelfallumstände vorliegen und vorgetragen werden, dann *muss* das Familiengericht gegebenenfalls sogar ein Sachverständigengutachten einholen. In dem vom BGH entschiedenen Fall war das nicht geschehen, der BGH wies ausdrücklich darauf hin, dass Einzelfallumstände, z.B. besondere Impfrisiken, die zu weiteren Ermittlungen hätten Anlass geben können, von der Mutter nicht vorgebracht worden waren.

Um dem Familiengericht die Möglichkeit zu geben, seine Entscheidung zugunsten des impfkritischen Elternteils rechtssicher zu begründen und um die Chancen zu verbessern, dass es ein Sachverständigengutachten in Auftrag gibt, müssen dem Familiengericht von dem impfkritischen Elternteil ausreichende und fundierte Informationen zu *konkreten* Impfungen geliefert werden. Abzuraten ist von Pauschalisierungen und nicht hinreichend beweisbaren Behauptungen. Ein Elternteil, der erklärtermaßen Impfungen (oder gar die Schulmedizin insgesamt) kategorisch ablehnt, wird es sehr schwer haben, das Vertrauen des Familiengerichts zu gewinnen.

Zu empfehlen ist eine vorherige ausführliche Beratung mit dem behandelnden Kinderarzt, welche speziellen Dispositionen und Erkrankungen des Kindes vorhanden sind, ob Unverträglichkeiten hinsichtlich bestimmter Impfstoffe vorliegen (könnten) oder sonstige Gegenindikationen, die das Risiko eines Impfschadens erhöhen und eine besondere Nutzen-Risiko-Abwägung erforderlich machen. Eine Abklärung, ob das Kind an Allergien oder an einer noch nicht erkannten Immunschwäche leidet, kann hilfreich sein, da in beiden Fällen eine besondere Nutzen-Risiko-Abwägung erfolgen muss. Das aufgrund der ärztlichen Beratung zur Verfügung stehende Material muss sorgfältig aufbereitet und dem Familiengericht detailliert dargelegt werden. Die Vorlage einer fundierten ärztlichen Stellungnahme oder eines privat eingeholten Sachverständigengutachtens kann den Vortrag untermauern und die Erfolgsaussichten verbessern.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass einzelfallbezogenen Aspekte zu einer anderen Beurteilung des Falles hätten führen können, dass solche von der Beschwerdeführerin aber nicht vorgebracht worden waren.

Der Bundesgerichtshof hat demnach nicht entschieden, welche Impfentscheidung die bessere ist, er hat lediglich entschieden, dass es einem Gericht erlaubt sei, den medizinischen Standard zugrunde zu legen, wenn nicht individuelle gesundheitliche Besonderheiten ein anderes Vorgehen besser erscheinen lassen.

*Barbara Jöstlein, Rechtsanwältin
Aschaffenburg, den 30. Juni 2017*